



## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen**

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 533) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 07.10.2004 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999, geändert durch Beschluss vom 28.09.2000, beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Langen (KBL), im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

2. § 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die  
b) nach Aufgabe ihres Langener Wohnsitzes Aufnahme in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim gefunden haben und dort versterben,

3. § 3 Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigem öffentlichen Grund einzelne Gräber der Benutzung entziehen.

4. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Antragstellerinnen oder Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen oder Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis der Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung und Antragstellerinnen oder Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung bei den zuständigen Stellen nachzuweisen bzw. einen Gewerbeschein vorzulegen.

5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, die den Leichen und Aschen beigegeben worden sind.



6. § 11 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

In den ersten 20 Jahren der Ruhezeit werden Umbettungen von Leichen und Gebeinsresten von zugelassenen Unternehmen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Beauftragung des ausführenden Unternehmens hat durch die Antragstellenden zu erfolgen.

Die Durchführung der Umbettungen von Leichen und Gebeinsresten nach einer Ruhezeit von 20 Jahren kann von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Umbettungen von Urnen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Leichen und Gebeinsresten sind in der kalten Jahreszeit (November bis März) durchzuführen. Umbettungen von Urnen können ganzjährig durchgeführt werden, soweit es die Boden- und Witterungsverhältnisse zulassen.

Für die Dauer der Umbettung können Teile des Friedhofs abgesperrt werden.

7. § 12 Abs. 2 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst und um folgenden Buchstaben g) ergänzt:

Die Grabstätten werden unterschieden in

f) Urnengrabstätte für Fehlgeburten

g) Rasengräber

8. § 12 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

Die Vergabe von Grabstätten erfolgt unter Berücksichtigung der Boden- und Raumverhältnisse durch die Friedhofsverwaltung.

9. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht grundsätzlich für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 2 verpflichtet, die Grabstätte zu höchstens 50 % mit einer Abdeckplatte zu versehen, sodass für diese Grabstätte die verkürzte Ruhezeit von 25 Jahren bzw. 20 Jahren gilt, wird auf einen entsprechenden Antrag das Nutzungsrecht bei entsprechend reduzierten Gebühren für die Dauer von 40 Jahren verliehen.

Wahlgrabstätten können sowohl der Reihe nach als auch - soweit verfügbar - nach Auswahl zur Nutzung erworben werden. Auf den Erwerb des Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch.

10. § 14 wird um folgenden Abs. 1a ergänzt:

Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur dann erworben werden, wenn ein Todesfall in der Familie des Antragstellers die Veranlassung bildet. Ausnahmen sind vom Antragsteller zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.



11. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Folgende Gräberarten werden unterschieden für:

- a) 1 Erdbestattung  
Abmessung: Länge 2,50 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m
- b) 2 Erdbestattungen nebeneinander  
Abmessung: Länge 2,50 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,30 m
- c) 2 Erdbestattungen übereinander
- d) 3 Erdbestattungen nebeneinander
- e) 6 Erdbestattungen je 3 neben- und übereinander
- f) 4 Erdbestattungen nebeneinander
- g) 4 Erdbestattungen paarweise neben- und übereinander
- h) 5 Erdbestattungen nebeneinander
- i) 6 Erdbestattungen nebeneinander

12. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

13. § 20a erhält die Bezeichnung:

Urnengrabstätte für Fehlgeburten

14. In § 20a Abs. 2 werden die Worte „In der Grabfläche“ durch die Worte „In der Grabstätte“ ersetzt.

15. In § 20a Abs. 3 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Grabstätte“ ersetzt.

16. In § 20a Abs. 4 wird das Wort „Grabfläche“ durch das Wort „Grabstätte“ ersetzt.

17. Hinter § 20a wird folgender § 20b eingefügt:



## **§ 20b Rasengräber**

- (1) Rasengrabfelder sind Friedhofsteile, für die die unten angeführten besonderen Gestaltungsregeln gelten.
- (2) Auf diesen Rasenfeldern werden Urnen und Särge getrennt voneinander in zeitlicher Reihenfolge beigesetzt. Die Wahl einer bestimmten Fläche ist nicht möglich, ebenso wenig ein Erwerb ohne Sterbefall.

Folgende Grabarten sind möglich:

- Reihengrab
- Urnenreihengrab

- (3) Das Rasenfeld wird nicht gärtnerisch gestaltet, sondern nur mit Rasen eingesät.
- (4) Die Gräber können mit flach liegenden Platten gekennzeichnet werden. Die Platten dürfen die Außenabmessungen von 50 x 40 cm und eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (5) Die Bepflanzung von Rasengräbern mit Sträuchern, Stauden usw. ist nicht zulässig.
- (6) Das Ablegen von Blumenschmuck auf Rasengräbern ist grundsätzlich nicht gestattet; begrenzt auf den Zeitraum von Allerheiligen bis Ostern eines jeden Jahres dürfen Blumen auf der Steinplatte eines Rasengrabes abgelegt werden. Sollten in diesem Zeitraum außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch die Friedhofsverwaltung erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung, falls abgelegter Blumenschmuck im Zuge dieser Pflegemaßnahmen beschädigt oder entfernt worden ist.

18. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsgrundsätze.

19. § 22 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder eingerichtet, für die nur die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze und die Vorschriften des § 23 gelten, und Grabfelder, für die die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten (§ 24) und die von der Friedhofsverwaltung bestimmt werden.
- (2) Bei Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.



20. § 23 wird wie folgt geändert:

Die Absätze zwei und vier werden gestrichen. Die bisherigen Absätze drei und fünf werden zu Absätzen zwei und drei.

21. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofspersonal vor der Errichtung vorzulegen:

- a) die Berechtigungskarte und die Arbeitserlaubnis
- b) der genehmigte Grabmalantrag

22. § 27 wird um folgende Absätze 1a und 1b ergänzt:

(1a) Stehende Grabmale sind grundsätzlich nur durch zugelassene Steinmetzfirmen aufzustellen.

(1b) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.

23. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für einen dauerhaft verkehrssicheren Zustand der Grabmale und übrigen baulichen Anlagen auf den Grabstätten, insbesondere deren dauerhafte Standsicherheit, sind ausschließlich die Verfügungsberechtigten verantwortlich. Sie haften für alle Schäden aus dem Umstürzen der Grabmale und übrigen baulichen Anlagen sowie aus dem Ablösen einzelner Teile allein.

24. § 31 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist die Grabstätte von dem oder der Verfügungsberechtigten abzuräumen.

25. § 38 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 Abs. 3 a) die Wege mit Fahrzeugen befährt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 3 b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 3 c) an Sonn- oder Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - d) entgegen § 5 Abs. 3 g) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 als Gewerbetreibender oder Bediensteter eines Gewerbetreibenden die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen nicht beachtet,



- f) entgegen § 6 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien nicht nur vorübergehend oder an Stellen lagert, an denen sie behindern, oder bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
  - g) entgegen § 9 Abs. 4 Grabzubehör, Grabmale oder Fundamente nicht vorher entfernt bzw. entfernen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Langen, den 14. Oktober 2004  
Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan  
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am 19. 10. 2004 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.